

Termine und Hinweise zum Jahresende 2008

Allgemeine Fristen, Termine

Antrags- und Abgabefristen Bis zum **30. November 2008** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2008** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2008** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2008 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

Die Begrenzung der Abgabefrist auf 2 Jahre für Anträge auf **Einkommensteuer-Veranlagung** von Arbeitnehmern ist weggefallen, sodass auch noch für 2005 ein Antrag gestellt werden kann (§ 52 Abs. 5j EStG).

Aufbewahrungsfristen Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.¹

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2008** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1998** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1998** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege, Kontoauszüge,³ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1998**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.⁴ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2002** oder früher⁵

1 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

2 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

3 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

4 Siehe BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (BStBl 2001 I S. 415).

5 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2002** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Besondere Hinweise zum 31. Dezember 2008

Neue Abgeltungsteuer

Ab dem 1. Januar 2009 wird die Besteuerung **privater Kapitalerträge** völlig neu geregelt. Kapitalerträge, wie z. B. Sparzinsen, Dividenden, Investmenterträge, werden dann mit einem einheitlichen Abgeltungsteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.⁶ Zu diesen Erträgen gehören zukünftig generell auch **Gewinne** aus der **Veräußerung** von **Aktien** und Wertpapieren, selbst dann, wenn diese länger als ein Jahr gehalten werden. Der Abgeltungsteuersatz gilt auch, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers höher als 25 % ist; bei einer niedrigeren Steuerbelastung können die Kapitalerträge in die Veranlagung einbezogen und dem niedrigeren persönlichen Steuersatz unterworfen werden (vgl. § 32d EStG).

Hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen im Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bleibt es bei der bisherigen Besteuerung.

Gewinne aus der Veräußerung von **Anteilen** an **Kapitalgesellschaften** bei mindestens 1%iger Beteiligung (siehe § 17 EStG) sind statt bisher mit 50 % (Halbeinkünfteverfahren) dann mit 60 % einkommensteuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren). Bei Gewinnausschüttungen kann der Anteilseigner ggf. statt der Abgeltungsteuer das Teileinkünfteverfahren wählen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG); in diesem Fall sind auch 60 % der Werbungskosten abzugsfähig.

Aufgrund der neuen Besteuerungsregelungen für private Kapitalerträge ergeben sich ggf. Überlegungen bzw. Dispositionen, die im Hinblick auf den **31. Dezember 2008** zu beachten sind:

- **Wertpapiere**, Aktien, GmbH-Anteile (bei weniger als 1 % Beteiligung), Investmentfondsanteile usw., die **bis zum 31. Dezember 2008** erworben werden, fallen nicht unter die Neuregelung. Das bedeutet, dass Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile auch ab 2009 langfristig **steuerfrei** bleiben, wenn sie länger als ein Jahr gehalten werden.
- Für **Gewinnausschüttungen** aus Kapitalgesellschaften gilt ab 2009 statt des Halbeinkünfteverfahrens ebenfalls die 25%ige Abgeltungsteuer bzw. das Teileinkünfteverfahren. Dies führt regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung. Da hier das Zuflussprinzip gilt, ist insbesondere bei GmbHs zu prüfen, ob Ausschüttungen noch bis Ende 2008 vorgenommen bzw. vorgezogen werden können.⁷

⁶ Siehe dazu Informationsbriefe August 2007 (Anlage), April 2008 Nr. 6 und 7, Mai 2008 Nr. 4 und Juni 2008 Nr. 8.

⁷ Siehe im Einzelnen mit Berechnungsbeispielen Informationsbrief April 2008 Nr. 7.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass **Werbungskosten** im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nur noch dann unbeschränkt geltend gemacht werden können, wenn diese bis zum Jahresende bezahlt werden bzw. abfließen. Ab 2009 ist ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten nicht mehr möglich, es kommt lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) in Betracht (§ 20 Abs. 9 EStG).

Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Die bisherige Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bilanzierenden Gewerbetreibenden und Freiberuflern (§ 7g EStG) gilt ab 2008 mit einigen Veränderungen weiter. Wie bisher können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden – die Abschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr 2008 in Betracht. Statt einer Ansparrücklage können jetzt durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der geplanten Investitionskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerlichen Wirkungen der Abschreibungen vorgezogen werden; dies ist aber nicht mehr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** werden.

Größenmerkmale

Die Größenmerkmale, bis zu denen eine Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in Betracht kommt, sind erhöht worden: Das Betriebsvermögen von Bilanzierenden darf am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten den Wirtschaftswert von **125.000 Euro** nicht überschreiten; neu ist eine Gewinngrenze für Freiberufler und Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, in Höhe von **100.000 Euro**.

„Geringwertige Wirtschaftsgüter“

Ab 2008 ist die steuerliche Behandlung von sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern bei den Gewinneinkünften neu geregelt worden. Bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, die bis zum 31. Dezember 2008 angeschafft werden, können nur dann in 2008 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten **150 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Nur bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) gilt weiterhin die 410 Euro-Grenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Sammelposten

Betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und **1.000 Euro**, ist ein Sammelposten zu bilden, der mit **20 %** jährlich abzuschreiben ist; das gilt sowohl bei Bilanzierung als auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 6 Abs. 2a EStG). Diese Regelung bedeutet auch, dass bei Erwerb von entsprechenden Wirtschaftsgütern (z. B. PC, Büromöbel) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2008 noch im laufenden Jahr 20 % der Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können (bisher galt außerhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter lediglich eine zeitanteilige Abschreibung für die restlichen Monate des Wirtschaftsjahres).

Sonstige Hinweise

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbe-

sondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2008 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro.

Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).⁸

Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**⁹ pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2 – 4 EStR).

Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer Sachgeschenke an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.¹⁰

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) können nur in Höhe von **70 %** als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.¹¹

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2009 beträgt der Grundfreibetrag wie bisher **7.664 Euro** (bei Ehegatten 15.329 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit Lohnsteuerkarte** in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Monatslohn	898,65 €	1.031,99 €	1.701,49 €	898,65 €	77,24 €	0,57 €

Vorabaufwendungen für 2009

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2009 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2008 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2008 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2008.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

8 Siehe ausführlich mit Berechnungsbeispielen Informationsbrief September 2007 Nr. 6.

9 Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 EStR).

10 Siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297 – b/07/001 (BStBl 2008 I S. 566).

11 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5 – 9) EStH.